

► Vorwort

In der achten Auflage wurde das Lehrbuch erneut aktualisiert und erweitert. Nicht zuletzt aufgrund der „Griechenland- und Irland-Krise“ wurde nunmehr ein neues Kapitel mit einem Überblick zur Währungsunion eingefügt. Daneben wurde vor allem der Abschnitt zum europäischen Binnenmarkt in wesentlichen Teilen neu gefasst und ergänzt. Durch das Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls gab es auch im Bereich der EMRK zahlreiche Änderungen einzuarbeiten. Dass das Europarecht keine abgeschlossene Rechtsmaterie darstellt, spiegelt sich insofern auch in den verschiedenen Auflagen dieses Lehrbuchs.

Das zugrundeliegende Konzept des Lehrbuchs bleibt hingegen unverändert. Weiterhin will es also das gesamte für den Pflichtfachbereich notwendige Wissen vermitteln, indem es eine schnelle und kompakte Aneignung der Grundlagen des Europarechts ermöglicht. In den zahlreichen Fußnoten finden sich aktualisierte Literatur- und Rechtsprechungsnachweise, die eine Vertiefung der angesprochenen Rechtsfragen – etwa für den Wahlfachkandidaten – ermöglichen.

Um eine schnelle Wiederholung des Stoffes zu ermöglichen, wurden am Ende des Kurzlehrbuchs Wiederholungsfragen abgedruckt. Ausformulierte Antworten auf diese Fragen finden sich auf der ebenfalls bei *niederle media* erschienenen **Hör-CD „Basiswissen Europarecht“**. Eine fallorientierte Wiederholung ermöglicht die Fallsammlung „**Standardfälle Europarecht**“. Sowohl die CD als auch die Fallsammlung sind auf dem Stand von „Lissabon“.

Kritik und Anregungen sind willkommen und werden an die E-Mail-Adresse des Verlages (info@niederle-media.de) bzw. des Autors (alexander.thiele@jura.uni-goettingen.de) erbeten.

Göttingen, im Dezember 2010

Alexander Thiele

► INHALT

1. TEIL: EINFÜHRUNG	007
§ 1 BEGRIFF DES EUROPARECHTS	007
I. Europarecht in der Rechtswissenschaft	007
II. Informationsbeschaffung	009
2. TEIL: EUROPARECHT IM ENGEREN SINNE: DIE GRUNDLAGEN DER EU	011
§ 2 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	011
I. Das Ende des Zweiten Weltkriegs	011
II. Die Gründung der EWG und EAG	014
III. Die europäische Freihandelszone	015
IV. Die „tote Zeit“ zwischen 1965-1985: „Eurosklerose“	016
V. Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)	019
VI. Der Vertrag von Maastricht	020
VII. Der Vertrag von Amsterdam	023
VIII. Der Vertrag von Nizza	024
IX. Die Erklärung von Laeken	026
X. Der Verfassungsvertrag (EVV)	027
XI. Die Berliner Erklärung	030
XII. Der Vertrag von Lissabon	031
XIII. Die Unionsverträge als Verfassung?	033
XIV. Die Erweiterungen der Europäischen Union	036
XV. Zur Zukunft der EU	038
§ 3 ÜBERBLICK ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION	042
I. Allgemeines	042
II. Der Aufbau des EU-Vertrages	044
III. Die Rechtsnatur der „neuen“ EU	044
IV. Die Werte und Ziele der Union	047
V. Die Bestimmungen über die Organe	053
VI. Die Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit	054
VII. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	055
VIII. Schlussbestimmungen	059
3. TEIL: INSTITUTIONEN/HANDLUNGSFORMEN/RECHTSSCHUTZ	064
§ 4 DIE ORGANE DER UNION	064
I. Allgemein	064
II. Institutionelles Gleichgewicht	065
III. Das Europäische Parlament	066
IV. Der Europäische Rat	074
V. Der Rat	076
VI. Die Kommission	083
VII. Der Europäische Gerichtshof	089
VIII. Die Europäische Zentralbank (EZB)	095
IX. Der Europäische Rechnungshof	096
X. Die Europäische Investitionsbank	097
XI. Weitere Neben- und Hilfsorgane	098
XII. Exkurs: Das „Sprachenproblem“	100

§ 5 DIE RECHTSQUELLEN DER UNION	103
I. Primäres Unionsrecht	103
II. Sekundäres Unionsrecht	109
§ 6 DIE STELLUNG DES UNIONSRECHTS	123
I. Die Auffassung des EuGH	124
II. Die Auffassung des BVerfG	125
III. Stellungnahme	129
IV. Prüfung in einer Klausur	130
§ 7 DAS RECHTSETZUNGSVERFAHREN DER UNION	134
I. Die unionalen Kompetenzen	134
II. Kompetenzarten	139
III. Die Rechtsetzungsverfahren	142
§ 8 DER VOLLZUG DES UNIONSRECHTS	146
I. Überblick	146
II. Direkter Vollzug	146
III. Indirekter Vollzug	147
III. Einwirkungen des Unionsrechts	148
§ 9 DIE HAFTUNG DER UNION UND DER MITGLIEDSTAATEN	153
I. Die Haftung der Union	154
II. Die Haftung der Mitgliedstaaten	157
§ 10 DIE RECHTSSCHUTZVERFAHREN	167
I. Überblick	167
II. Generelles Verfahren vor dem EuGH und EuG	169
III. Die einzelnen Verfahrensarten	170
IV. Vorläufiger Rechtsschutz	192
4. TEIL: BINNENMARKT/GRUNDFREIHEITEN/WETTBEWERBSRECHT	193
§ 11 DAS BINNENMARKTKONZEPT DER EU	193
I. Überblick und normative Verankerung	193
II. Elemente des Binnenmarktkonzepts	194
§ 12 EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFREIHEITEN	197
I. Überblick über die Freiheiten	197
II. Adressaten der Grundfreiheiten	198
III. Berechtigte der Grundfreiheiten	200
IV. Unmittelbare Anwendbarkeit/Vorrang	201
V. Diskriminierungsverbot	201
VI. Beschränkungsverbot	202
VII. Grenzüberschreitendes Element	203
VIII. Rechtfertigung	205
IX. Prüfungsschema	207
§ 13 DIE WARENVERKEHRSFREIHEIT	210
I. Überblick und Warenbegriff	210
II. Freier Warenverkehr	211
§ 14 Die ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT	222
I. Begriff des Arbeitnehmers	222
II. Bereichsausnahme, Art. 45 Abs. 4 AEU	224
III. Umfang der Gewährleistung/Beschränkungsverbot	225

IV.	Adressaten	229
V.	Rechtfertigungsebene	230
§ 15	DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT	233
I.	Schutzbereich	233
II.	Eingriffsebene	238
III.	Rechtfertigung	239
IV.	Wichtiges Sekundärrecht	239
§ 16	DIE DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT	243
I.	Schutzbereich	243
II.	Eingriffsebene	245
III.	Rechtfertigung	246
IV.	Die Dienstleistungsrichtlinie	246
§ 17	DIE KAPITALVERKEHRSFREIHEIT	249
§ 18	DAS WETTBEWERBSRECHT	251
I.	Überblick und Ziele	251
II.	Vorschriften für Unternehmen („Kartellrecht“)	253
III.	Beihilfenkontrolle	277
§ 19	DIE RECHTSANGLEICHUNG	286
I.	Art. 114 AEU	286
II.	Art. 115 AEU	288
§ 20	DIE WÄHRUNGSUNION	290
I.	Geschichtliche Entwicklung	290
II.	Das Europäische System der Zentralbanken	293
III.	Die EZB als Zentrum der Währungsunion	293
IV.	Die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Verschuldung	296
5. TEIL: EUROPARECHT IM WEITEREN SINNE		299
§ 21	DER EUROPARAT	299
I.	Allgemeines	299
II.	Mitglieder	300
III.	Organe	300
IV.	Überblick über die ergangenen Rechtsakte	301
V.	Die EMRK	302
§ 22	WEITERE EUROPÄISCHE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	314
I.	Die OSZE	314
II.	Die WEU	315
III.	Die OECD	316
Fragenkatalog		318
Stichwortverzeichnis		324

§ 13 DIE WARENVERKEHRSFREIHEIT¹

I. ÜBERBLICK UND WARENBEGRIFF

Die Freiheit des Warenverkehrs lässt sich in **drei Teile** unterteilen, nämlich die **Zollfreiheit** (Art. 30 AEU), die **Warenfreiheit** in Art. 34 AEU sowie als letzter Teil die **Umformung staatlicher Handelsmonopole** (Art. 37 AEU).² Sowohl die Zollfreiheit als auch die Umformung staatlicher Handelsmonopole spielen im Rahmen der Ausbildung eine eher untergeordnete Rolle. Auf beide soll daher im Folgenden nicht näher eingegangen werden. Die Warenfreiheit hingegen bildet in der Praxis und in der Ausbildung die „wichtigste“ Freiheit.³

Fast sämtliche Warenbewegungen weisen heute in irgendeiner Weise unionsrechtlichen Bezug auf und sind daher an den Vorgaben des Unionsrechts zu messen. Zudem sind in diesem Bereich etliche Urteile des Gerichtshofs ergangen, die geradezu zu den „Klassikern“ gehören und daher bekannt sein müssen.

Alle drei Elemente der Warenverkehrsfreiheit beziehen sich allein auf **Waren**.⁴ Dieser Begriff wird allerdings im AEU-Vertrag nicht definiert. Der EuGH fasst diesen Begriff eher weit. Danach sind Waren **grds. alle körperlichen Gegenstände**. Erforderlich ist allein, dass sie einen **Geldwert** haben⁵ und deshalb **Gegenstand von Handelsgeschäften**⁶ sein können.⁷ Dient der körperliche Gegenstand allerdings allein dem Zweck, eine Dienstleistung zu verwirklichen, findet lediglich die Dienstleistungsfreiheit Anwendung.⁸

Waren sind alle Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und daher Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.

¹ Lenz, Warenverkehrsfreiheit nach der Doc-Morris-Entscheidung, NJW 2004, 332; *Kenntner*, Grundfälle zur Warenverkehrsfreiheit, JuS 2004, 22; *Röhl*, Die Warenverkehrsfreiheit, Jura 2006, 321. Fall bei *Payandeh*, Jura 2010, 472.

² Auf Art. 31 EG (Umformung staatlicher Handelsmonopole) soll hier nicht weiter eingegangen werden. Vgl. *Ehricke*, EuZW 1998, 741.

³ Siehe auch *Epiney*, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 8 Rn 5.

⁴ Ausführlich zu diesem Begriff *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 637 ff.

⁵ Kritisch zu diesem Teil der Definition *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1 Rn 646.

⁶ Der Begriff Handelsgeschäft darf indes nicht dazu verleiten anzunehmen, dass stets auch ein Kaufmann beteiligt sein müsste. Auch private Geschäfte werden selbstverständlich erfasst.

⁷ EuGH Slg. 1968, 633.

⁸ So etwa im Falle des *Lotteriewesens*, EuGH Slg. 1994, I-1039.

Im Folgenden sollen einige **Problemfälle** dargelegt werden, mit denen sich der EuGH in seiner Rechtsprechung konfrontiert sah und die daher auch in Klausuren relevant sein können:

- **Abfall:** Dieses Problem wurde bereits oben angesprochen. In seinem Urteil „Wallonische Abfälle“ hat der EuGH auch diese unter den Begriff der Ware subsumiert. Er ist also nicht der Ansicht gefolgt, wonach der Warenbegriff einen positiven Geldwert des betreffenden Gegenstandes verlangt, da dies erhebliche Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen könnte. Zudem stellt die Abfallwirtschaft einen überaus bedeutenden Wirtschaftssektor dar.
- **Druckerzeugnisse:** Etwa Zeitungen oder hochwertige Kunstdrucke. Bei diesen handelt es sich stets um Waren. Fraglich ist allein, ob in diesen Fällen nicht die Dienstleistungsfreiheit im Vordergrund steht. Entscheidend ist hier der Schwerpunkt der Tätigkeit.
- **Software:** Software als solche ist kein körperlicher Gegenstand und daher auch für sich genommen keine Ware. Regelmäßig befindet sich diese Software jedoch auf einem körperlichen Datenträger, der der Warenverkehrsfreiheit unterfällt. Der Gerichtshof geht dabei regelmäßig davon aus, dass die Software gemeinsam mit dem Datenträger eine einheitliche Ware darstellt, deren Wert sich aus dem Datenträger und dem Wert der Software zusammensetzt. In dieser Form wird daher auch der Zollwert von Software berechnet. Diese Rechtsprechung findet auch auf Kassetten oder Videobänder Anwendung. Etwas anderes gilt dementsprechend für Software, die unmittelbar aus dem Internet heruntergeladen wird. In diesen Fällen kann dann allein die Dienstleistungsfreiheit Anwendung finden.
- **Strom:** Auch Strom stellt für sich genommen keinen körperlichen Gegenstand dar. Aufgrund der Tatsache, dass dieser aber auch über Leitungen transportiert wird und insofern mit Wasser oder Gas vergleichbar erscheint, geht der EuGH von einer Wareneigenschaft aus, ohne in die physikalische Diskussion eingreifen zu wollen.

II. Der freie Warenverkehr⁹

Fall 10 (nach EuGH Slg. 1987, 1227): Verletzt das Reinheitsgebot *Froggy* aus Fall 9 tatsächlich in seinen aus Art. 34 AEU garantierten Rechten?

Art. 34 AEU bezieht sich auf die **nichttarifären Beschränkungen** des innerunionalen Warenverkehrs.¹⁰ Er bildet damit ein wesentliches Element des Binnenmarktes. Voraussetzung der Anwendbarkeit ist zunächst Vorliegen einer Ware sowie – wie stets – ein grenzüberschreitendes Element.¹¹

Die Waren müssen also in relevanter Weise innereuropäische Binnengrenzen überschreiten. Reine Inlandsfälle werden von der Warenverkehrsfreiheit nicht erfasst.

⁹ Lesenswert dazu: *Kenntner*, Grundfälle zur Warenverkehrsfreiheit, JuS 2004, 22.

¹⁰ Eingeschlossen sind damit aber auch Waren aus Drittländern, die sich in der Union im freien Verkehr finden.

¹¹ Zu diesen Begriffen siehe bereits oben sowie das folgende Prüfungsschema.

Sofern damit der **Tatbestand** erfüllt ist, ist anschließend das Vorliegen einer Beschränkung zu untersuchen (1 und 2). Zuletzt stellt sich die Frage der Rechtfertigung (3).

1. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen¹²

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sind zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Art. 34 AEU verboten.¹³ Diese umfassen alle Maßnahmen, die die Einfuhr einer Ware der Menge oder dem Wert nach begrenzen (Kontingent).¹⁴

Erfasst ist auch das vollständige Einfuhrverbot (**Verbringungsverbot**). In der Praxis spielen solche Einfuhrbeschränkungen eine immer geringere Rolle.¹⁵ Das Problem verlagert sich damit vielmehr auf die Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen.

2. Maßnahmen gleicher Wirkung

Der Warenverkehr kann in erheblichem Maße durch Handlungen der Mitgliedstaaten behindert werden, die weit weniger offensichtlich sind, als mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen. Daher werden durch Art. 34 AEU auch (und gerade) sämtliche Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen untersagt. Es fehlt indes an einer Definition dieses Merkmals im AEU-Vertrag. Daher war und ist hier die Rechtsprechung des EuGH stets von erheblicher Bedeutung.

a) *Dassonville*-Formel

Der EuGH fasste unter den Begriff der Maßnahme gleicher Wirkung zunächst nur zwingende Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer.¹⁶ Nachdem in der Literatur jedoch bereits frühzeitig gefordert wurde, maßgeblich auf die einfuhrbegrenzende Wirkung abzustellen, gab der EuGH in der ***Dassonville*-Entscheidung**¹⁷ seine zu enge Definition auf.

¹² Art. 35 AEU untersagt zudem mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen. Im Rahmen dieses Lehrbuchs wird auf diese nicht weiter eingegangen.

¹³ Dieses Verbot trat mit Wirkung vom 01.07.1968 in Kraft.

¹⁴ EuGH Slg. 1973, 865. Siehe auch *Bleckmann*, in ders., Europarecht Rn 1494.

¹⁵ *Moench*, Der Schutz des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt, NJW 1982, 2689.

¹⁶ EuGH Slg. 1968, 633.

¹⁷ EuGH Slg. 1974, 837.

In diesem Fall ging es um die Frage, ob die Einfuhr einer Ware, die mit einer Ursprungsbezeichnung versehen ist, davon abhängig gemacht werden durfte, dass eine vom Exportland ausgestellte amtliche Urkunde vorgelegt wird, die die Berechtigung zur Verwendung dieser Ursprungsbezeichnung bescheinigt, obwohl diese im Importland nur unter sehr schweren Bedingungen zu bekommen war.

Unter einer **Maßnahme gleicher Wirkung** verstand der EuGH:

„Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, ist als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“¹⁸

Erfasst werden von dieser sehr weiten Definition damit nicht nur diskriminierende, sondern auch **alle einfuhrbeschränkenden Maßnahmen**.¹⁹ Der EuGH versteht die Warenverkehrsfreiheit seitdem folglich als umfassendes Beschränkungsverbot.²⁰ Auch „Bagatellmaßnahmen“ fallen stets unter den Tatbestand. Eine besondere „Spürbarkeit“ der beschränkenden Maßnahme ist also nicht erforderlich.

Stets muss es sich aber um **staatliche** oder zumindest **dem Staat zurechenbare Maßnahmen** handeln, da eine Drittwirkung im Bereich der Warenverkehrsfreiheit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs – zu Recht – ausscheidet.²¹ Allerdings können auch staatliche Unterlassungen einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstellen. Solche **Schutzpflichten** erkannte der Gerichtshof erstmals im Jahre 1997²² an, zuletzt wurden sie im Jahre 2003²³ bestätigt.

Solche Schutzpflichten entstehen, wenn das Unterlassen des Staates eine Beeinträchtigung des innerunionalen Handels darstellen kann. Dies ist etwa der Fall, wenn nach nationalem Recht verbotene Handlungen Privater den Marktzugang für ausländische Waren potenziell verhindern oder erschweren.²⁴

Die Definition des Begriffs der Maßnahme gleicher Wirkung ist äußerst weit. Der EuGH bemühte sich daher in der *Keck*-Entscheidung um eine Begrenzung des Schutzbereichs.

¹⁸ EuGH, aaO.

¹⁹ Siehe auch EuGH, Rs. C-351/07, EWS 2009, 234 ff.

²⁰ *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 753.

²¹ Zur Drittwirkung der Grundfreiheiten allgemein siehe bereits oben.

²² EuGH Slg. 1997, I-6959.

²³ EuGH Slg. 2003, I-5659.

²⁴ *Meurer*, EWS 1998, 196 (199).

b) Einschränkung durch die Keck-Formel

In der Entscheidung in der Rechtssache *Keck*²⁵ schränkte der Gerichtshof den Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit ein.²⁶ Inhaltlich ging es in dieser Rechtssache um das französische Verbot, Waren unterhalb des Einkaufspreises – also zum Verlustpreis – zu verkaufen. Der Gerichtshof stellte fest, dass **nichtdiskriminierende Verkaufsmodalitäten, die sich auf inländische und ausländische Produkte gleichermaßen auswirken**, nicht geeignet sind, den Handel im Sinne der *Dassonville*-Formel zu behindern. Allein **produktbezogene Regelungen** sollten weiterhin unter den Tatbestand des Art. 34 AEU fallen.

Maßgeblich ist seitdem mithin die Differenzierung zwischen produktbezogenen Regelungen und Verkaufsmodalitäten. Verkaufsmodalitäten sind solche Regelungen, die regeln wo verkauft werden darf, wann verkauft werden darf und wie verkauft werden darf (**Beispiel**: Ladenöffnungszeiten). Sie haben keine Auswirkungen auf das Produkt und dessen Produktion selbst oder den Marktzugang. Die ausländische Ware darf verkauft werden, dabei muss sich lediglich an bestimmte für alle geltende Regeln gehalten werden. Dem Gerichtshof ist daher zuzustimmen, wenn er diese für alle geltenden Regeln aus dem Anwendungsbereich des Art. 34 AEU herausnimmt, da die Grundfreiheiten allein einen beschränkungsreichen Marktzugang ermöglichen wollen, während die Ausgestaltung des nationalen Marktes weiterhin in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt.²⁷

Dies gilt jedoch allein für solche Verkaufsmodalitäten, die unterschiedslos gelten (nichtdiskriminierend) und den Absatz der inländischen und der ausländischen Erzeugnisse rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Sofern ausländische Produkte durch die Verkaufsmodalität also stärker betroffen werden, sind sie weiterhin am Maßstab des Art. 34 AEU zu messen. Dann handelt es sich nämlich um eine faktische Diskriminierung, für die die Keck-Ausnahme keine Geltung beanspruchen kann.

Bestehende Unterschiede in der Marktausgestaltung (etwa im Bereich der Ladenöffnungszeiten) können allein durch eine **förmliche Rechtsharmonisierung** ausgeglichen werden. Sofern nationale Regelungen indes bewirken, dass ausländische Hersteller ihre Produkte und Produktion an den jeweiligen nationalen Markt anpassen müssen, wird ihnen der Zugang zu diesem erschwert.

²⁵ EuGH Slg. 1993, I-6097.

²⁶ Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 811.

²⁷ Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 823.

Daher fallen solche Regelungen unter Art. 34 AEU. Zu Recht hat daher der Gerichtshof das Vorbringen der Bundesregierung zurückgewiesen, bei den Regelungen zum **Dosenpfand** handele es sich um solche nicht erfassten Verkaufsmodalitäten.²⁸ Da die Hersteller gezwungen sind, die Verpackung oder die Etikettierung zu verändern, handelt es sich vielmehr um produktbezogene Regelungen.²⁹

Zur Einordnung **nationaler Verwendungsverbote** siehe EuGH Rs. C-110/05, EuZW 2009, 173 und die Anmerkung von *Streinz*, JuS 2009, 652 ff.

Hinweis: Im Rahmen einer Klausur genügt es nicht, lediglich das Vorliegen einer Verkaufsmodalität festzustellen, um den Tatbestand des Art. 34 AEU zu verneinen. Diese muss vielmehr nichtdiskriminierend ausgestaltet sein und sich auf alle Produkte rechtlich wie tatsächlich gleich auswirken. Gerade völlige Werbeverbote (klassische Verkaufsmodalitäten) wirken sich oftmals belastender auf ausländische Produkte aus, da nationale Erzeugnisse regelmäßig auch ohne Werbung bekannter sind. In diesem Fall wäre der Schutzbereich des Art. 34 AEU also eröffnet.

3. Rechtfertigung

Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 34 AEU können gerechtfertigt werden. Dies folgt bereits aus **Art. 36 AEU**, der eigens Rechtfertigungsgründe nennt (a). Daneben können für diskriminierungsfreie Regelungen und mittelbare Diskriminierungen auch **zwingende Erfordernisse** als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden (b).

a) Art. 36 AEU

Art. 36 AEU bildet den geschriebenen Rechtfertigungsgrund für die Warenfreiheit. Danach können alle Formen von Beschränkungen (also sowohl diskriminierende als auch nichtdiskriminierende) gerechtfertigt sein, wenn:

- es bisher keine unionsrechtliche Regelung gibt,³⁰
- eines der genannten Schutzgüter geschützt werden soll und
- diese Beschränkung kein Mittel der willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt.

²⁸ EuGH Rs. C-309/02, Urteil v. 14.12.2004. Damit stellen die Regelungen einen Eingriff dar. Dieser kann jedoch aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt sein (s.u.).

²⁹ Gleiches galt daher für das Verbot, einen Schokoriegel (Mars) mit dem Werbezusatz +10 % zu kennzeichnen, siehe EuGH Slg. 1995, I-1923.

³⁰ EuGH Slg. 1996, I-2553.